

Präsident Haberkorn: Es hat Niemand weiter sich zum Wort gemeldet. — Ich schließe die Debatte.

Referent der Majorität Dr. Mindewitz: Meine Herren! Ich stehe ganz auf dem Standpunkte des Herrn Abg. Dr. Stephani und habe seinen Ausführungen nur wenig hinzuzusetzen. Wenn der Herr Abg. Grahl verlangt hat, daß die Einstellung der Restbestände im künftigen Budget erfolgen oder vielmehr dort erkennbar gemacht werden soll, so ist auch hiervon in der Deputation die Rede gewesen; man glaubte aber dadurch nicht hinlänglich über die Restbestände aus der letzten Finanzperiode sich unterrichten zu können, weil die Aufstellung des Staatshaushaltsetats zu zeitig geschieht. Es versteht sich aber von selbst, daß die Finanzdeputation überall da, wo die Uebertragbarkeit bewilligt ist, sich informiren wird über die Restbestände, und es kann wohl sein, daß unter Umständen, wenn Restbestände in größerem Maße noch vorhanden sind, von den neuen Postulaten ein Abstrich beantragt wird. Wenn der Herr Abg. Grahl erklärt hat, es würde ja dann, wenn ein größeres Werk für eine Bibliothek gebraucht werde, der Buchhändler schon Credit bis zur nächsten Finanzperiode gewähren, so würde das eine Ueberschreitung sein, die nicht statthaft ist. Wenn es gestattet sein sollte, in dieser Weise Schulden zu machen, so müßte ich dem entschieden entgegentreten. Kurz, man wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß durch die Einrichtung des Budgets, wie sie für die Zukunft beabsichtigt ist, ein bedeutender Fortschritt gemacht wird. Es ist ja auch bisher die Uebertragbarkeit unbegrenzt ausgeübt worden. Recht kann ich aber dem Herrn Minister nicht geben, wenn er meint, daß dies von Rechtswegen geschehen sei; es ist eben nur geschehen, weil es an einem Gesetz für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates gefehlt hat. So lange, als die Uebertragbarkeit nicht postulirt und nicht bewilligt worden ist, ist anzunehmen gewesen, daß sie nicht statthaben könne. Wenn nun früher, namentlich während der dreijährigen Finanzperioden, nach sechs Jahren und noch länger der Rechenschaftsbericht gekommen ist, hat man auf die Verwendung der Ueberschüsse keine Rücksicht genommen. Man hat bei Prüfung des Rechenschaftsberichts sich mit den Gründen, die von der Staatsregierung für Verwendung der Restbestände geltend gemacht worden sind, begnügt und die Entlastung ausgesprochen; aber ein Recht, über die Ueberschüsse ohne Genehmigung der Kammer zu verfügen, würde ich auch für die Vergangenheit nicht anerkennen. Ich glaube, es liegt in der Natur der Sache, daß eine Uebertragbarkeit in künftige Finanzperioden nur mit Bewilligung der Kammer geschehen kann, und deshalb hat jedenfalls auch die Oberrechnungs-

kammer unter Zustimmung des königl. Finanzministeriums die beantragten Abänderungen für nothwendig gehalten.

Präsident Haberkorn: Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst zu dem Antrage Seite 3.

„Will die Kammer beschließen:

„mit dem in der Beilage C zu dem Staatshaushaltsetat unter 7 entwickelten, bei der diesmaligen Stataufstellung beobachteten Grundsätze der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und deren Beibehaltung für die künftigen Stataufstellungen unter folgenden Bedingungen und Voraussetzungen im Verein mit der Ersten Kammer sich einverstanden zu erklären:

1. daß die Verwendung von Ueberschüssen bei Titeln, für welche eine gegenseitige Deckungsfähigkeit mit anderen bestimmten Titeln entweder gar nicht postulirt oder, wenn postulirt, von den Kammeren nicht bewilligt worden, zu anderen, als bei den betreffenden Titeln ausgesprochenen Zwecken unzulässig ist;
2. daß bei den infolge ausdrücklicher ständischer Bewilligung der gegenseitigen Deckung unterliegenden Titeln die Mehr- beziehentlich Minderausgaben bei den einzelnen Titeln auch dann, wenn eine Ueberschreitung nicht zu rechtfertigen ist, im Rechenschaftsbericht ziffermäßig zum Ausdruck zu bringen sind“?

„Beschließt dies die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen zum zweiten Vorschlage und Antrage der Deputation Seite 4.

„Will die Kammer beschließen:

„mit dem in der Beilage C zu dem Staatshaushaltsetat unter 8 entwickelten, bei der diesmaligen Stataufstellung beobachteten Grundsätze der Uebertragbarkeit und dessen Beibehaltung für die künftigen Stataufstellungen unter folgenden Bedingungen und Voraussetzungen im Verein mit der Ersten Kammer sich einverstanden zu erklären:

1. daß, wenn bei einmaligen Bewilligungen von Statsummen für bestimmt bezeichnete Zwecke, es mag das Postulat voll oder nur ratenweise eingestellt sein, die Verwendung in derjenigen Finanzperiode, für welche die Summe oder die Rate bewilligt worden, nicht oder nicht im vollen Betrage erfolgt, die Uebertragung auf die folgenden Finanzperioden zwar ohne besonderen Vorbehalt statthat, daß aber in jedem auf die Finanzperiode der Bewilligung folgenden Rechenschaftsberichte über den Stand der Sache Auskunft zu ertheilen und nach Erreichung des bezeichneten Zweckes über die volle bewilligte Summe Rechenschaft abzulegen, etwaige Ueberschüsse aber als Ersparniß nachzuweisen, Ueberschreitungen aber zu rechtfertigen sind;